Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und
Herrn Günter Austria-Zink
(per E-Mail)

Dienststelle	Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-Holl.	16.03.2015

Stellplatzsatzung
Anfrage der CDU-Fraktion, DS-Nr. 15/0076, vom 27.02.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	17.03.2015	öffentlich

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Was genau könnte in Sankt Augustin durch eine Stellplatzsatzung geregelt werden?

Antwort:
Wie viele Stellplätze im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, sei es ein Neubauvorhaben oder eine Nutzungsänderung, erforderlich sind, regelt sich nach den Vorgaben des § 51 BauO NRW. Darüber hinaus kann die Bauaufsicht keine zusätzlichen Stellplätze fordern, die nicht in der Art des Bauvorhabens begründet sind. Einem Bauherrn kann nicht abverlangt werden, nur deshalb zusätzliche Stellplätze zu errichten, weil in der Nachbarschaft Stellplätze fehlen.

Frage 2:
Gibt es Beispiele für solche Satzungen, an denen man sich in Sankt Augustin orientieren könnte? Falls ja, bitten wir darum, der Beantwortung einige Beispiele beizufügen.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Antwort:
Als Anlage beigefügt sind drei Beispiele:
Stellplatzsatzung der Stadt Langen (Hessen), ca. 37.400 Einwohner,
Stellplatzsatzung der Stadt Potsdam, ca. 160.000 Einwohner und
Stellplatzherstellungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel, ca. 71.000 Einwohner.

Zu den beiden Satzungen aus Brandenburg ist anzumerken, dass in der Brandenburgischen Bauordnung Regelungen zur erforderlichen Stellplatzanzahl fehlen.

Frage 3:
Hält die Verwaltung die Einführung einer solchen Satzung für sinnvoll?

Antwort:
Die Einführung einer Stellplatzsatzung, um mehr als die mindestens erforderliche Anzahl von Stellplätzen im Zusammenhang mit Bauvorhaben fordern zu können, würde die Stellplatzablösesatzung wie auch die Stellplatzminderungssatzung ergänzen. Eine Stellplatzsatzung, die mit dem Ziel erlassen werden soll, eine höhere Anzahl von Stellplätzen je Nutzungseinheit fordern zu können, hätte jedoch auch Nachteile. So würden geplante Nutzungsänderungen erschwert bzw. für den Bauherrn außerordentlich teuer, wenn er zusätzliche Stellplätze ablösen müsste. Auch Nachverdichtungen im Innenbereich würden schwieriger und für Bauherrn teurer, wenn auch bei kleineren Vorhaben aufgrund erhöhter Stellplatzzahlen Tiefgaragen erforderlich würden oder eine für den Bauherrn wirtschaftlich sinnvolle Nutzung eines Baugrundstücks hierdurch durch zusätzlich erforderliche Stellplätze kaum mehr möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher